

# Stellungnahme

zur „Verordnung über die gymnasiale Oberstufe“ (VO-GO)

Entwurfssfassung: 30.01.2018

## Allgemeine Bemerkungen

Der Philologenverband Niedersachsen hatte im März 2016 zu dem damaligen Entwurf einer Verordnung über die gymnasiale Oberstufe eine ausführliche und wohl begründete Stellungnahme abgegeben. Darin hatten wir – entsprechend unserer diesbezüglichen Forderungen - die „Rückkehr“ zum neunjährigen Gymnasium ausdrücklich begrüßt. Zugleich hatten wir, wie in vielen Gesprächen zuvor, die Auffassung vertreten, dass das neunjährige Gymnasium in seiner Organisation und inhaltlichen Ausrichtung anspruchsvollen Unterricht und Niveau nicht nur sichern, sondern wiederherstellen und ausbauen müsse.

Die VO-GO vom 12. August 2016 hat zwar einen Teil unserer damaligen Veränderungsvorschläge berücksichtigt, doch darüber hinausgehende Anregungen blieben unbeachtet. Die derzeitige Oberstufenverordnung wird demzufolge auch weiterhin den Ansprüchen an eine leistungsfähige gymnasiale Oberstufe nur eingeschränkt gerecht, da ein Teil der Vorschriften zu einer deutlichen Qualitätsminderung führt.

Der Philologenverband unterstreicht daher heute erneut unter Verweis auf seine früheren Stellungnahmen und die dort ausführlich dargestellten Begründungen:

- **Einstündige Fächer in der Einführungsphase** sind ein Unding: Grundsätzlich darf es keine einstündigen Fächer geben; alle Fächer sind mindestens zweistündig zu unterrichten. Dazu ist die Stundenzahl der Schüler im Jahrgang 11 – wie in der Einführungsphase des früheren G9 – auf 32 Stunden zu erhöhen.
- Es ist für uns – und mit uns vielen anderen Verbänden und Organisationen – geradezu unvorstellbar, dass das Land Niedersachsen zu einem Zeitpunkt, da für junge Menschen in einem vereinten Europa der Fremdsprachenerwerb - zumindest europäischer Sprachen – immer dringlicher und notwendiger wird, den **Fremdsprachenunterricht in der Einführungsphase** einschränken will. Man fragt sich zwangsläufig, welches die Grundlagen und Essentials der niedersächsischen Schulpolitik sind - die im Allgemeinen propagierte Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Schule und die bestmögliche Vorbereitung auf die Erfordernisse in Studium, Ausbildung und Beruf können es mit Sicherheit nicht sein.

Wir wiederholen erneut und mit Nachdruck: Die zweite Fremdsprache in der Einführungsphase muss Pflicht bleiben. Das Erlernen von Fremdsprachen ist nicht nur in Anbetracht des europäischen Zusammenwachsens und der zunehmenden Globalität unabdingbar; sichere Sprachkompetenz und die im Fremdsprachenunterricht vermittelten interkulturellen Kompetenzen sind heute unbestritten notwendiger denn je. Die Neuregelung betrifft nicht nur die aus der Mittelstufe fortgeführten Fremdsprachen, sondern auch die mögliche Wahl einer dritten Fremdsprache. Eine mögliche Streichung dieser Verpflichtung und ihren Ersatz durch die Belegung zweier - geradezu beliebiger - Wahlpflichtfächer lehnt der Philologenverband entschieden ab.

- Die Möglichkeit, die mündliche Abiturprüfung im fünften Prüfungsfach durch eine **Präsentationsprüfung** zu ersetzen, lehnt der Philologenverband ab. Auch dieses Prüfungsformat kann nur als ein weiterer Versuch des Landes verstanden werden, zu einer Leistungsverringerung zu kommen. Zudem benachteiligt dieses Prüfungsformat eindeutig Schülerinnen und Schüler, die im häuslichen Umfeld keine Hilfe und Unterstützung in diesem Bereich erhalten können bzw. die auch nicht in der Lage sind, ggf. gegen Bezahlung eine solche Unterstützung zu erhalten. Demnach ist dieses Prüfungsformat auch nicht "sozial".

Unbeschadet unserer dargestellten grundsätzlichen Einwände nimmt der Philologenverband zu den im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen - im Wesentlichen Klarstellungen und redaktionelle Änderungen - wie folgt Stellung:

**Einleitender Abschnitt:**

Das Schulgesetz ist zuletzt geändert am 28. Februar 2018.

**Zu § 3 (Verweildauer):**

Absatz 1 Satz 4 überträgt die Zuständigkeit für die Genehmigung einer Verlängerung der Verweildauer in Härtefällen von der Landesschulbehörde auf die Schule. Diese Änderung ist sinnvoll.

**Zu § 11 Abs. 2, Anlage 1 Fußnote 1 a.F. und Anlage 2 Fußnote 5**

Die Anpassung der Wochenstunden im Fach Latein in der Qualifikationsphase an die anderen fortgeführten Fremdsprachen von 4 auf 3 Stunden ist sachgerecht. Der Philologenverband stimmt dieser Änderung zu.

**§ 15 Abs. 2**

Diese Übergangsregelung endet im laufenden Schuljahr und kann daher ersatzlos gestrichen werden.

Hannover, April 2018

**Philologenverband Niedersachsen (PHVN)**

Sophienstraße 6

30159 Hannover

Tel.: +49 (0) 511-3 64 75-0

Fax: +49 (0) 511-3 64 75-75

E-Mail: phvn@phvn.de